



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_121 JAHRGANG 45
09.12.2016

Zweite Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Grundschulen an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 09.12.2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Studiengang Master of Education - Lehramt an Grundschulen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Grundschulen in der Neufassung vom 21.03.2013 (Amtl. Mittlg. 25/13), zuletzt geändert am 16.03.2016 (Amtl. Mittlg. 17/16), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4** erhält folgende Fassung:
„mindestens 38 LP Bildungswissenschaften einschließlich mindestens 12 LP Grundschulpädagogik und eines Eignungs- und Orientierungspraktikums im Umfang von 25 Praktikumstagen sowie eines mindestens vierwöchigen Berufsfeldpraktikums gemäß § 7 der LZV im Rahmen eines Bachelorstudiums nachweisen,“
- § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5** wird wie folgt geändert:
„...von mindestens 8 LP nachweisen...“
- § 2 Abs. 3 Satz 3** lautet wie folgt:
„Für den Zugang zum Teilstudiengang Englisch ist zudem ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Umgangssprache gesprochen wird, ...“
- In **§ 2 Abs. 3** entfällt **Satz 4**
entsprechend: der bisherige Satz 5 wird Satz 4, Satz 6 wird Satz 5.
- In **§ 2 Abs. 5 Punkt 3**
wird der letzte Satz durch das Wort „oder“ ergänzt.
- § 2 Abs. 5** wird ergänzt:
„4. die obere Schulaufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Ableistung des schulpraktischen Teils den Einsatz der Bewerberin oder des Bewerbers an Schulen untersagt.“
- § 2 Abs. 6** erhält folgende Fassung:
„Wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der abgeschlossene

Bachelorstudiengang (Bachelorzeugnis) innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen ist (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG). Wenn die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht vollständig sind, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Es kann in dem Bescheid über die Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, dass diese innerhalb eines Jahres nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen sind (Auflagen). Bei Vorlage eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs (Bachelorzeugnis) kann auf Antrag eine Verlängerung der im Bescheid genannten Frist auch über ein Jahr hinaus gewährt werden.“

8. § 7 Abs. 1 wird durch **Satz 5** ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 und nach Zustimmung durch den GSA können die Fachspezifischen Bestimmungen die organisatorische und inhaltliche Verantwortung und die Zuständigkeit für alle Entscheidungen, die einem Fach-Prüfungsausschuss im Sinne dieser Ordnung für ein Modul obliegen, für dieses Modul dem Fach-Prüfungsausschuss eines anderen Teilstudiengangs des Master of Education – Lehramt an Grundschulen zuweisen, der dasselbe Modul beinhaltet.“

9. In § 9 Abs. 6 lauten die **Sätze 1 und 2** wie folgt:

„Eine Tätigkeit als Lehrkraft wird Inhaberinnen und Inhabern einer anderen Lehramtsbefähigung, die in den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen aufgenommen werden, als vollständiges Absolvieren des Praxissemesters im Umfang von 25 LP angerechnet, wenn die Lehrkraft bereits in ihrer Ausbildung ein Praxissemester absolviert hat. Falls kein Praxissemester abgeleistet wurde, müssen für die Anrechnung mindestens 5 Monate Tätigkeit als Lehrkraft nachgewiesen werden.“

10. § 19a Abs. 2 lautet wie folgt:

„Die oder der Studierende hat zu Beginn des Semesters, das dem Praxissemester vorausgeht, einen Antrag auf einen Schulpraktikumsplatz an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Aufgrund dieses Antrags weist der zentrale Prüfungsausschuss zu einem landesweiten Stichtag jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller einen Schulpraktikumsplatz, in der Regel an einer Schule mit dem Lehramt entsprechender Schulform der Ausbildungsregion, sowie das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) oder eine entsprechende Einrichtung zu. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der zentrale Prüfungsausschuss berücksichtigt dabei soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombination, den Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen sowie nach Möglichkeit die Ortswünsche der Antragsteller. Er legt Kriterien für Härtefälle fest, deren Belange besonders berücksichtigt werden. Ein Rücktritt von einem zugewiesenen Schul-Praktikumsplatz ist nur bei schwerwiegenden Gründen möglich.“

11. In § 19a wird als **Absatz 4** eingefügt:

„Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und der zentrale Prüfungsausschuss zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist. In diesem Falle kann die oder der Studierende gemäß 51 Abs. 3 Nr. 1 HG aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert werden.“,
entsprechend: der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird

das Wort „Masterstudium“ durch „Studium im Studiengang Master of Education – Lehramt an Grundschulen“ ersetzt.

13. § 23 Abs. 1 wird durch **Satz 3** ergänzt:

„Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studienganges.“

14. Im Anhang 1, Modul PS IV

wird die Zahl 400 durch die Zahl 390 ersetzt.

**Artikel II
Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden im Studiengang Master of Education - Lehramt an Grundschulen. Sofern ein Orientierungspraktikum vor dem Sommersemester 2017 abgeleistet worden ist, wird dieses Praktikum als Eignungs- und Orientierungspraktikum anerkannt

**Artikel III
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Gemeinsamen Studienausschusses vom 20.04.2016, 24.06.2016 und 20.07.2016.

Wuppertal, den 09.12.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch